

Amtsgericht Mitte

Az.: 25 C 199/20



Im Namen des Volkes

Endurteil

In dem Rechtsstreit

██
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Franz LLP**, Adlerstraße 63, 40211 Düsseldorf, Gz.: 3464/20/MB

gegen

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, vertreten d.d. HelloFresh Deutschland Management GmbH v.d.d. GF, Saarbrücker Straße 37 a, 10405 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

██
hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht ██████████ am 07.12.2020 aufgrund des Sachstands vom 01.12.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.08.2020 sowie weitere 80,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 28.08.2020 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 25 % und die Beklagte 75 % zu tra-

gen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet. Dem Kläger steht aus §§ 280 Abs. 1, 2, 281 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 250,00 € zu.

Der Kläger warb für die Beklagte Kunden, wofür die Beklagte zunächst entsprechend ihrer AGB eine Gutschrift in Höhe von 330,00 € erteilte. Den dahingehenden Vortrag des Klägers hat die Beklagte nicht substantiiert in Abrede gestellt. Insbesondere wurde nicht schlüssig behauptet, dass es sich bei den vom Kläger geworbenen Kunden nicht um Neukunden handelt. Sofern die Beklagte mit Schriftsatz vom 26.11.2020 darlegt, dies sei zweifelhaft, ist dies schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil sie ja selbst zunächst ein Guthaben erteilte, dieses jedoch später, bevor der Kläger die Gutschrift einlöste, wieder löschte. Gründe gemäß der AGB der Beklagten, diese Gutschrift wieder zu entziehen, etwa aufgrund einer Veröffentlichung des Gutscheincodes auf einer öffentlichen Plattform durch den Kläger, hat die Beklagte im Verfahren indes auch nicht dargetan, die Löschung stellt damit eine Pflichtverletzung dar. Das Verschulden hierfür wird vermutet, die Beklagte hat die Vermutung auch nicht entkräftet.

Der Kläger setzte der Beklagten auch mit E-Mail-Schreiben vom 19.2.20 erfolglos eine Frist von 14 Tagen zur Wiedererteilung der Gutschrift.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist grundsätzlich Naturalrestitution zu leisten. Da die Beklagte jedoch auch auf eine weitere Frist vom 7.3.2020 diese nicht leistete, wandelte sich der Ersatzanspruch in einen Anspruch auf Geldersatz, § 250 Abs. 1 BGB. Die am 26.7.20 angebotene Naturalrestitution konnte damit den klägerischen Ersatzanspruch nicht mehr erfüllen.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs wird gemäß § 287 ZPO auf 250,00 € geschätzt. Es ist

nämlich nicht davon auszugehen, dass der Wert einer Leistung der Beklagten zum Preis von 330,00 € dem Preis entspricht. Vielmehr ist eine gewisse Gewinnmarge der Beklagten, Personalkosten, Lieferkosten und viele weitere Faktoren in dem Preis enthalten. Das Gericht schätzt deswegen den reinen Sachwert der Gutschrift auf 250,00 €.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

lungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████████
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 07.12.2020

██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig